

- **Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 2 (2), 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31, 2. Änderung der Stadt Wyk auf Föhr im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.07.2015 und der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.08.2015 bis 07.09.2015**

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abteilung - Landesplanung StK 325 Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	1	25.09.2015	Wir werden seitens der Landesplanung versuchen, Ihnen die Stellungnahme rechtzeitig zur Beratung in den städtischen Gremien zukommen zu lassen.	Bislang ist im Rahmen der Behördenbeteiligung noch keine inhaltliche Stellungnahme eingegangen. Im Vorfeld der Behördenbeteiligung erfolgte jedoch ein Abstimmungsprozess zwischen der Landesplanung und der Stadt Wyk auf Föhr, in dem ein Konsens gefunden werden konnte, sodass grundsätzlich die getroffenen Regelungen im Bebauungsplan sowie im Vertragswerk vonseiten der Landesbehörden mitgetragen werden können.
Innenministerium des Landes Schleswig Holstein Referat „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ IV 26 Postfach 7125 24171 Kiel	2		Keine Rückmeldung.	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Abteilung – Verkehr Postfach 7128 24171 Kiel	3		Keine Rückmeldung.	
- Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Nord Bahnhofstraße 38 24937 Flensburg	4a	20.08.2015	Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten grundsätzlich keine Bedenken, wenn die schalltechnischen Maßnahmen als Festsetzungen für das Plangebiet aus dem Schallgutachten (9) übernommen werden.	Wurde teilweise berücksichtigt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 31. Für die hier vorliegende 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wellnessresort Wyk Südstrand“ wurde die Schallschutztechnische Untersuchung aktualisiert und schalltechnische Maßnahmen aufgeführt. Soweit ein Bodenbezug herstellbar gewesen ist, wurden diese Maßnahmen in die Festsetzungen der

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
				<p>2. Änderung übernommen. Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 wurden hierbei beibehalten und darüber hinaus vertieft und präzisiert. Die in der Schallschutztechnischen Untersuchung (Stand Mai 2015) aufgeführten schalltechnischen Maßnahmen ohne Bodenbezug, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden konnten, werden im Durchführungsvertrag bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden bauliche Maßnahmen wie Schallschutzwände und eine Einhausung des Anlieferbereichs dargestellt. Des Weiteren wurden betriebliche Maßnahmen wie eine Beschränkung der Betriebszeiten für die Strandbewirtschaftung und Events sowie die Beschränkung der Musikbeschallung in der Nachtzeit empfohlen. Die o.a. baulichen Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen als Festsetzung von Flächen für Schallschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit entsprechenden textlichen Festsetzungen. Die betrieblichen Maßnahmen sind Gegenstand der Betriebsgenehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Hotel.</p> <p>Die inhaltlichen Aussagen der in der Schallschutztechnischen Untersuchung aufgeführten baulichen und betrieblichen Lärmschutzmaßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Kapitel 7.2.2 <i>Schalltechnische Einschätzung / Fazit und Empfehlungen</i> aufgeführt und bei der Bauantragstellung zu beachten.</p>
<p>- Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde Postfach 2141 24911 Flensburg</p>	<p>4b</p>	<p>29.07.2015 Eingang: 04.08.2015</p>	<p>Waldgesetzliche Belange sind durch das o.a. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig	5	30.07.2015	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zum Auffinden von Kulturdenkmälern wird im Bebauungsplan redaktionell ergänzt. Des Weiteren wurde die Stellungnahme an den Vorhabenträger weitergeleitet.
			Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan redaktionell ergänzt.
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein Wall 47-51 24103 Kiel	6		Keine Rückmeldung.	
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Überseering 30 22297 Hamburg	7		Keine Rückmeldung.	
Deutsche Telekom Technik GmbH Kronshagener Weg 105 24116 Kiel	8	19.08.2015 Eingang: 21.08.2015	Wir danken für die übersandten Informationen zu der geplanten Maßnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflich-	Wird zur Kenntnis genommen.

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
			ten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
			Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden	Wird berücksichtigt. Der Hinweis zur Anzeige der Erschließungsmaßnahmen wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet und wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Gartenstraße 6 24103 Kiel	9	12.08.2015 Eingang: 21.08.2015	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Landesliegenschaften betroffen sind.
			Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Kompetenzzentrum für Baumanagement angeschrieben wurden, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.	Wurde bereits berücksichtigt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt.
			Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
Landesbauamt Flensburg Fichtestraße 2 24943 Flensburg	10		Keine Rückmeldung.	
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig Holstein Herzog-Adolf-Str. 1 25813 Husum	11	02.09.2015 Eingang: 08.09.2015	Seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH) habe ich mich zu den o. a. vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahren letztmalig am 14.10.2011 geäußert. Die in meinen Stellungnahmen getroffenen Aussagen behalten auch zur 2. Änderung des Bebauungsplanes weiterhin ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen. Das angeführte Schreiben vom 14.10.2011 und die Stellungnahme, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31, 1. Änderung, mit Datum vom 21.03.2011 vonseiten des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeres-

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
				schutz Schleswig-Holstein eingegangen sind, folgen im Anschluss an diese Stellungnahme.
			Eine Gefährdung der Bebauung bei einer Fußbodenhöhe von NN + 7,00 m wird laut Gutachten nicht gesehen. Als Voraussetzung dafür gilt jedoch der Erhalt der Klinkerwand - oder bei Wegfall der Klinkerwand, an deren Stelle der Einbau von z. B. Gabionen bis zu einer Höhe von NN + 7,70 m.	Wird berücksichtigt. Die Klinkerwand bleibt bestehen und wird in die neue Planung einbezogen.
			Es wird davon ausgegangen, dass auf der davorliegenden unbefestigten Dünenböschung durch überschlagende Wellen Erosionen auftreten können. Daher ist dieser Bereich zur Sicherung entsprechend mit Strandhafer zu bepflanzen.	Wird berücksichtigt. Die Fläche ist derzeit mit unterschiedlichen Vegetationsbeständen bewachsen. Als Maßnahme ist eine naturnahe Pflege mit einer Anpflanzung von Strandhafer festgelegt. Die Maßnahme ist im Grünordnerischen Fachbeitrag unter dem Kapitel 6.4.2 <i>Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG / Düne</i> beschrieben. Der Inhalt des Grünordnerischen Fachbeitrages ist Bestandteil des Durchführungsvertrages. Damit ist die Pflanzung von Strandhafer im Dünenbereich gesichert.
			Die Errichtung des Hotels befindet sich in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder Strandwall, so dass der Hotelneubau selbst keiner Genehmigung nach dem Landeswassergesetz (LWG) bedarf.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für eine Änderung in oder an der vorhandenen genehmigten Klinkerwand und für die Errichtung einer Strandbar sind jedoch küstenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach dem LWG §§ 77 und 78 erforderlich. Ich bitte mich rechtzeitig zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis auf eine küstenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist im Rahmen der Genehmigungsplanung relevant. Die Stellungnahme des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.
			<u>Allgemeine Hinweise:</u> Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung einer Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz.	Wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Projektverlauf wird für küstenschutzrelevante Vorhaben eine küstenschutzrechtliche Genehmigung eingeholt.

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
			<p>Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes möchte ich darauf hinweisen, dass durch diese Stellungnahme keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schaden durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden können.</p> <p>Das potentiell signifikante Hochwasserrisiko gemäß EG-HWRM-RL wurde im Rahmen der Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz 2012 sowie der Berichterstattung an die EU-Kommission bekanntgegeben (http://umwelt.schleswig-holstein.de).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Stellungnahme vom 14.10.2011:</u></p> <p>In meiner Stellungnahme vom 21.03.2011 zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Wyk auf Föhr befindet sich im 3. Absatz ein Satzdreher, der somit eine missverständliche Aussage wiedergibt. Richtig muss es heißen:</p> <p>Eine Gefährdung der Bebauung wird bei einer Fußbodenhöhe von NN + 7,0 m nicht gesehen.</p> <p>Als Voraussetzung dafür gilt jedoch gem. Gutachten der Erhalt der Klinkerwand und (bei Wegfall der Klinkerwand, an deren Stelle!) der Einbau von Gabionen bis zu einer Höhe von NN + 7,70 m.</p> <p>Gemäß Gutachten des Ingenieurbüros Mohn vom Dezember 2010 wird beim Wegfall der Klinkerwand e zwar eine Gefährdung für die landseitig gelegenen Gebäude mit Fußbodenhöhen bei NN +7,00 m nicht gesehen, jedoch ist mit Spritzwasser und Gischt zu rechnen und somit auch mit Böschungsbeschädigungen.</p> <p>Daher empfehle ich für eine durchgängige Hochwassersicherung eine ausreichend gegründete Gabionenwand bis zur Höhe von NN+7,70 m herzustellen, oder alternativ eine entsprechende Instandsetzung der bestehenden Klinkerwand zu veranlassen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Die im damals vorgelegten Gutachten zugrunde gelegten Annahmen und Erkenntnisse werden bestätigt. Eine Gefährdung der Bebauung ab einer Fußbodenhöhe von NN + 7,0 m wird demnach nicht gesehen. Die Planung der Gebäude ist auf diesen Wert ausgerichtet.</p> <p>Als Schutz vor Gischt und Spritzwasser war in der ursprünglichen Planung eine Gabionenwand vorgesehen. Die Planung wurde jedoch geändert. Vorgesehen ist in der aktuellen Planung der Erhalt mit einer Instandsetzung der Klinkermauer, die als Alternative zur Gabionenwand vom Landesbetrieb bestätigt wurde.</p>

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
			<p><u>Stellungnahme vom 21.03.2011:</u></p> <p>Gemäß der Stellungnahme vom 15.10.2010 ist zwischenzeitlich eine Gutachtliche - Stellungnahme zum Hochwasserschutz „Wellnessresort Wyk Südstrand“ gefertigt worden. Demnach ist von einem Bemessungswasserstand von NN + 5,20 m auszugehen, so dass bei Berücksichtigung des Wellenaufbaus eine Höhenlage der geplanten Anlage von mindestens NN +6,50 m bis NN + 7,0 m einzuhalten ist.</p> <p>Eine Gefährdung der Bebauung wird bei einer Fußbodenhöhe von NN + 7,0 m nicht gesehen. Als Voraussetzung dafür gilt jedoch gem. Gutachten der Erhalt der Klinkerwand bis zu einer Höhe von NN +7,70 m und der Einbau von Gabionen.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 21.03.2011 wurde im 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 31 wie folgt behandelt:</p> <p>„Wird zur Kenntnis genommen.“ Das Gutachten führt aus, dass der Einbau der Gabionen als Hochwasserschutz ausreichend ist. Insofern sind beide Maßnahmen (Erhalt der Mauer und Gabionen) alternativ zu verstehen. Im Rahmen der Entwurfsplanung der Freiraumanlagen wird die Gestaltung der Einfriedungen konkretisiert.</p> <p>Die Werte von 7,0m wurden in der Planung berücksichtigt.</p>
			<p>Unabhängig davon wird davon ausgegangen, dass auf der unbefestigten Dünenböschung durch überschlagende Wellen Erosionen auftreten können. Daher ist dieser Bereich zur Sicherung entsprechend mit Strandhafer zu bepflanzen.</p>	<p>Die Dünen werden naturnah gepflegt. Dazu gehört, dass Vegetationslücken mit Strandhafer bepflanzt werden.</p>
			<p>Ich weise daraufhin, dass die geplante Strandbar unterhalb des Höhenniveaus von NN + 7,0 m liegt und insofern mit einer Gefährdung durch Hochwasser gerechnet werden muss. Ich bitte diese Hinweise entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hochwassergefährdung der Strandbar ist bekannt. Der Hinweis wird in der Begründung des B-Planes ergänzt.</p>
			<p>Ich weise an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass Anlagen an der Küste und Veränderungen an bestehenden, küstennahen Anlagen grundsätzlich der Genehmigungspflicht gem. §§ 77 und 78 LWG durch den LKN unterliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Eine (Ausnahme-)Genehmigung kann allerdings nur für eine konkrete Nutzung im Einzelfall erteilt werden kann, nicht jedoch im Rahmen einer Bauleitplanung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Allgemeine Hinweise:</u></p> <p>Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung einer Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz. Ich bitte mich entsprechend</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Projektverlauf wird eine küstenschutzrechtliche Genehmigung eingeholt.</p>

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
			zu beteiligen. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen.“
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Nationalparkverwaltung, Schloßgarten 1 25832 Tönning	12	04.09.2015	Zu den genannten Planungen hat die Nationalparkverwaltung keine Anregungen und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg	13	11.08.2015 Eingang: 13.08.2015	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Wird zur Kenntnis genommen.
Industrie- und Handelskammer Heinrichstraße 34 24937 Flensburg	14	24.08.2015 Eingang: 27.08.2015	Nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 15. Juli 2015 übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der IHK Flensburg zu dem o. g. Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Flensburg Postfach 1738 24907 Flensburg	15	03.08.2015	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
Erzbistum Hamburg Generalvikariat Abteilung Kirchengemeinden Am Mariendorn 4 20099 Hamburg	16		Keine Rückmeldung.	

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
Ev.-Luth. Landeskirchen Schleswig-Holstein Dänische Straße 2 24103 Kiel	17		Keine Rückmeldung.	
Schleswig-Holstein Netz AG Ostring 5 25899 Nielbüll	18	17.08.2015 Eingang: 20.08.2015	Wir haben gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Es sind allerdings Versorgungsleitungen vorhanden, über deren Lage und Verlauf Sie sich bitte vor Baubeginn eine Leitungsauskunft einholen müssen. Außerdem bitten wir um rechtzeitige Information, wann die Baumaßnahme beginnt!	Wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Schutzes von unterirdischen Leitungen wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Des Weiteren wird die Einholung der Leitungsauskunft sowie die rechtzeitige Information zum Beginn der Baumaßnahme im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.
E.On Hanse Wärme GmbH Harald-Striewski-Straße 22 24787 Fockbek	19		Keine Rückmeldung.	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben Eggerstedter Straße 1 25421 Pinneberg	20		Keine Rückmeldung.	
Arbeitsgemeinschaft - 29 Burgstraße 4 24103 Kiel	21		Keine Rückmeldung.	
BUND Landesverband Schleswig-Holstein Lerchenstraße 22 24103 Kiel	22		Keine Rückmeldung.	

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
Naturschutzgesellschaft „Schutzstation Wattenmeer e.V.“ Hafenstraße 3 25813 Husum	23		Keine Rückmeldung.	
NABU Schleswig-Holstein Bereich Verbandsbeteili- gung Färberstraße 51 24537 Neumünster	24	12.08.2015	Da z.Zt. keine regelmäßigen Sichtung / Bearbeitung der Vorhaben auf der Insel Föhr durch den NABU SH erfolgt, reicht uns, über die Planung per Anschreiben und ohne Versand von Unterlagen informiert zu werden; sollten Sie die Pläne ins Internet stellen, wären wir für die Angabe eines Links dankbar. Darüber hinaus würden wir die Unterlagen im Bedarfsfall anfordern.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Zur hier gegenständlichen Planung gibt der NABU aus organisatorischen Gründen keine Stellungnahme ab. Damit ist keine Bewertung des Vorhabens verbunden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning Am Hafen 40 25832 Tönning	25	20.08.2015 Eingang: 25.08.2015	An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasser- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.	Wurde bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zur Schifffahrt ist unter den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgeführt. Dieser wird jedoch, der Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes Tönning entsprechend, redaktionell ergänzt. Des Weiteren wurde der Inhalt der Stellungnahme an den Vorhabenträger weitergeleitet.
Wasserbeschaffungsver- band Föhr Am Wasserwerk 1 25938 Wrixum	26a	04.09.2015	Zum geplanten Hotelneubau (Wellnessresort) am Wyker Südstrand hatte ich bereits mit Schreiben vom 15.03.2011 Stellung genommen. Diese Stellungnahme trifft grundsätzlich auch heute noch zu, wenngleich sich die Anschlussleitungen im Vergleich zur damaligen Planung möglicherweise ändern werden. Meine damalige Stellungnahme habe ich angefügt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Zum aktuellen Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 31 der Stadt Wyk auf Föhr: In Kapitel 5.6 auf Seite 24 (Trinkwasser) heißt es, in der Gmelinstraße liege eine Leitung DN 100 mit einer Kapazität von 10,31 l/h (absurd kleiner Wert; entspricht einem Eimer Wasser in der Stunde). Dies trifft nicht zu. Dort liegt eine Leitung DN 200 mit einer Kapazität bzgl. Löschwasserfall von > 192 m³/h. Die Versorgung auch großer	Wird berücksichtigt. Die Begründung wird hinsichtlich der Leitung DN 200 mit einer Kapazität bzgl. Löschwasserfall von > 192 m³/h unter dem Kapitel 5.6 <i>Ver- und Entsorgung - Leitungstrassen</i> entsprechend angepasst. Die sonstigen Hinweise werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Zuge Ausführungs-

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
			<p>Anschlüsse/Häuser ist durch diese Leitung jederzeit gesichert.</p> <p>Jegliche Anschlussarbeiten in der Gmelinstraße sollten frühzeitig mit uns abgestimmt werden (s. Anlage).</p>	<p>planung berücksichtigt.</p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
			<p><u>Stellungnahme vom 15.03.2011:</u></p> <p>Zu den o.g. Planänderungen wurde bereits am 03.11.2010 im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in einigen Sätzen Stellung genommen.</p>	<p>Die angeführte Stellungnahme vom 15.03.2011 wurde im 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 31 wie folgt behandelt:</p> <p>„Wird zur Kenntnis genommen.“</p>
			<p>Vom Standpunkt der Wasserversorgung her gibt es nach wie vor keine Bedenken gegen eine Realisierung des Hotelprojektes. Im aktuell vorgelegten Entwurf wird der Spitzenbedarf mit 25l/s = 90m³/h angegeben (S. 99 des Berichtes). Diese Menge kann über die Leitung DN 200 in der Gmelinstraße bereitgestellt werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Dimensionierung der Anschlussleitung von Hotel- und Appartementsanlage. In diesem Zusammenhang hat in 2010 eine Abstimmung mit unserem Wassermeister Herr P. stattgefunden. Die benötigten 4 Anschlussleitungen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan (Plan 3) eingezeichnet.</p> <p>In Bezug auf die verfügbare Löschwassermenge sei angemerkt, dass sich die vom Verband angegebene > 3.200 l/min auf das Potenzial der Hauptleitung DN 200 beziehen. Diese Menge lässt sich jedoch in der Regel nicht aus einem Hydranten entnehmen (mindestens 2). Insofern ist die Angabe in der Legende zu Plan 3 (nach S.78 im Bericht) bzgl. der Hydranten (-> entnehmbare Wassermenge von 3.200 l/min) nicht korrekt.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Legende wird angepasst.</p> <p>Das Grundstück ist ausreichend mit technischer Infrastruktur erschlossen, die konkrete interne Organisation wird zum Baugenehmigungsverfahren erstellt. Dies erfolgt in intensiver Abstimmung zwischen Stadt, Vorhabenträger und Feuerwehr.</p>
			<p>Es sei bereits erwähnt, dass die Anbindung der 4 Anschlussleitungen an die Hauptleitung DN 200 in der Gmelinstraße vergleichsweise aufwendig ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben</p>
			<p>Die Hauptleitung liegt mitten in der Straße und etwa 2 m tief, sodass jeweils der Asphalt auszubauen und wiederherzustellen ist und ggf. ein Verbau der Baugruben erforderlich wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Abstimmung mit der Stadt, dem Vorhabenträger und der ausführenden Tiefbauunternehmen werden Termine der</p>

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
			<p>Für die Bauzeit (ca. 1 Woche für alle Anschlüsse) muss die Gmelinstraße für den Durchgangsverkehr gesperrt werden (Genehmigung durch Ordnungsamt), da rund 70 % der Straßenbreite für die Baugruben benötigt wird.</p> <p>Eine Abstimmung mit den anderen Netzbetreibern (Strom, Gas/Fernwärme, Abwasser) ist erforderlich, um den Straßenverkehr nicht mehr als notwendig zu beeinträchtigen. Die Bauarbeiten sollten nach Möglichkeit in der Nebensaison erfolgen. Die W.D.R. als Betreiberin der Buslinien muss rechtzeitig informiert werden (Planung Linienverkehr, Info Öffentlichkeit). Für weitere Fragen zur technischen Abwicklung des Projektes stehen wir Ihnen bzw. der Projektgesellschaft jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Bauphasen koordiniert.“</p>
<p>Deich- und Sielverband Föhr Am Wasserwerk 1 25938 Wrixum</p>	<p>26b</p>		<p>Keine Rückmeldung.</p>	
<p>Wyker-Dampfschiffs- Reederei Am Fähranleger 1 25938 Wyk</p>	<p>27</p>	<p>10.08.2015 Eingang: 11.08.2015</p>	<p>Mit Schreiben vom 7.3.2011 (siehe Anlage) haben wir Ihnen als Träger öffentlicher Belange Anregungen mitgeteilt. Diesbezüglich ist die Verkehrssituation durch parkende Fahrzeuge entlang der gesamten Gmelinstraße nach wie vor suboptimal.</p> <p>Das beigefügte Foto zeigt eher eine „entspannte Situation“. An schlechten Tagen stehen zwischen jeder Baumücke Fahrzeuge.</p> <p>Wir bitten um erneute Prüfung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden ausreichend Stellplätze für die Hotelnutzung und die Ferienapartments auf eigenem Grundstück in Tiefgaragen und ebenerdigen Stellplatzanlagen geschaffen. Ebenso wird für den Lieferverkehr des Hotels ein separater Anlieferbereich auf dem Hotelgrundstück geschaffen. Lieferfahrzeuge der Ferienapartments und Kurzparker können auf dem ebenerdigen Parkplatz zwischen Hotel und Ferienapartmentanlage halten. Öffentliche Stellplätze in der Gmelinstraße werden deshalb für den Betrieb des Hotels und der Ferienapartmentanlage nicht benötigt. Die Verkehrsordnung in der öffentlichen Straße obliegt der kommunalen Straßenverkehrsbehörde. Diese kann Haltverbote erlassen, wenn die Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherheit gefährdet sind. So ist es bereits im Bereich der Bushaltestelle (Gmelinstraße/Osterstraße) und östlich der Osterstraße als Parkverbotszone erfolgt. Straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen sind jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
			<p><u>Anlage: Schreiben vom 7.3.2011</u></p> <p>Im Zuge der Bauleitplanungen auf dem Abschnitt der Gmelinstraße (ehemalige Gelände des „Paritätischen Hauses Schöneberg“), bitten wir um Prüfung des folgenden Sachverhaltes:</p> <p>Bei der Durchführung des ÖPNV ist die gesamte Gmelinstraße Bestandteil des Liniennetzes. Die Straße ist grundsätzlich sehr eng. Stehen links und rechts am Straßenrand abgestellte Fahrzeuge, kommt es immer häufiger zu Beeinträchtigungen im Verkehrsfluss und damit verbunden zu Verspätungen im Fahrplan.</p> <p>Im Zuge der Planungen „Wellnessresort Wyk Südstrand“ möchten wir anregen, grundsätzlich Halteverbotszonen, wenn möglich entlang der gesamten Gmelinstraße einzurichten.</p> <p>Vielen Dank für die Prüfung. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an mich.</p>	<p>Die angeführte Stellungnahme vom 07.03.2011 wurde im 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 31 wie folgt behandelt:</p> <p>„Wird zur Kenntnis genommen. Durch das Verkehrsgutachten wird eine verträgliche Verkehrsabwicklung, auch unter Berücksichtigung des Busverkehrs, nachgewiesen. Im Rahmen der Abwägung wird darauf hingewiesen, dass Ordnungsmaßnahmen im Straßenraum nicht bebauungsplanrelevant sind. Im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens werden flankierende Maßnahmen zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsflusses durch das Ordnungsamt der Stadt Wyk auf Föhr im Rahmen einer Vorstellung einer Halteverbotszone bei der „Verkehrsschau“ beim Landkreis vorgestellt und entsprechend geprüft. Die Wyker-Dampfschiffs-Reederei wird rechtzeitig an möglichen Maßnahmen beteiligt.“</p>
Nachbargemeinde Nieblum	28a	11.08.2015	<p>Ich teile Ihnen mit, dass die vorgelegten Planungen zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Anregungen und Bedenken bestehen nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
Nachbargemeinde Wrixum	28b	30.07.2015	<p>Ich teile Ihnen mit, dass die vorgelegten Planungen zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Anregungen und Bedenken bestehen nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
Freiwillige Feuerwehr Wyk Gartenstraße 2 25938 Wyk auf Föhr	29	05.08.2015	<p>Für das Gebiet Bebauungsplan Nr. 31 empfehlen wir eine unabhängige Löschwasserversorgung (Elektrobrunnen) in der Mitte des Baugebiets zu installieren.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Sowohl die Brandschutzdienststelle des Kreises Nordfriesland, Fachdienst Bauen als auch der Brandschutzsachverständige des Kreisbauamtes Husum stellten in Aussicht, dass dem Verzicht auf den Löschwasserbrunnen zugestimmt werden kann.</p> <p>Eine abschließende verbindliche Aussage wird mit dem Prüfbericht zum Brandschutznachweis bzw. mit der Baugenehmigung getroffen.</p>

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
Kreis Nordfriesland Marktstraße 6 25813 Husum	30	03.09.2015 Eingang: 08.09.2015	Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.
	30a		<p>Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Strandversorgung</u></p> <p>Insbesondere die Aussagen zur geplanten Strandversorgung orientieren sich an den Vorgaben, die im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 31 bereits bestehen. Es werden keine größeren Eingriffe in geschützte Biotope ausgelöst.</p> <p>Hinsichtlich der Verlegung des Strandüberganges werden jedoch neue Eingriffe in geschützte Biotope ausgelöst, für die ich aus den Planunterlagen keine zwingenden Gründe zu erkennen vermag. Hierzu bedarf es einer konkreten Begründung und kartographischen Darstellung einschließlich Maßnahmen zur Renaturierung, damit ich meine naturschutzrechtliche Befreiung auch für diese Teilmaßnahme in Aussicht stellen und der Bebauungsplan Rechtskraft erlangen kann.</p>	<p>Wird berücksichtigt Im Grünordnerischen Fachbeitrag wird dargestellt, dass der bestehende Zugang zurückgebaut und die in der 1. Änderung vorgesehenen zwei neuen Zugänge auf einen reduziert werden. Die bestehende Treppe wird zurückgebaut und renaturiert.</p> <p>Dieser Sachverhalt wurde der unteren Naturschutzbehörde in einem Schreiben vom 14.09.2015 detailliert und mit grafischer Aufbereitung zur Abstimmung im Rahmen dieser Abwägung überreicht. Per E-Mail erfolgte am 16.09.2015 nach Klärung des Sachverhalts die Inaussichtstellung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für den einen verbliebenen Strandzugang. Bei der Inaussichtstellung wurde eine geringfügige Lageverschiebung des Zugangs berücksichtigt.</p>
			Ich weise erneut darauf hin, dass die Dachbegrünung der Strandversorgung als Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild anerkannt werden kann, nicht jedoch für die Eingriffe in geschützte Biotope (hier Küstendünen).	Wurde bereits berücksichtigt Dieser Hinweis wurde bereits für die 1. Änderung berücksichtigt. In der 2. Änderung wurde in dieser Hinsicht nichts verändert.
			Ferner weise ich bereits jetzt darauf hin, dass die Strandversorgung inhaltlich im geplanten Strandversorgungskonzept der Insel Berücksichtigung finden muss.	Wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan Nr. 46 „Strandbewirtschaftung“ wurde seinerzeit als Instrument zur Ordnung der Strandversorgung am Südstrand festgesetzt. Der Standort der Strandversorgung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 gliedert sich in diesen Rahmen ein und wird aus dem Bebauungsplan Nr. 46 entwickelt. Eine geordnete Entwicklung der Strandversorgung ist daher aus Sicht der Stadt Wyk auf Föhr gewährleistet.

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
				<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Sondergebiet „Strandbewirtschaftung“ in seiner Größe und seinen Nutzungen aus der rechtskräftigen 1. Änderung in die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 übernommen wurde.</p> <p>Die geplante Strandbar wird im Rahmen des Strandversorgungskonzeptes berücksichtigt und ein Bestandteil dieses Konzeptes werden.</p>
			<p><u>Ausgleichsflächen</u></p> <p>Die Planunterlagen nehmen Bezug auf einen Flächenpool der Stadt ohne räumliche Konkretisierung. Ich bitte, die Planunterlagen um die Flurstücksbezeichnung zu ergänzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Folgende Flurstücksbezeichnung wird im Grünordnerischen Fachbeitrag ergänzt: Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte als Biotopwald im Flurstück 99, Flur 5, Gemarkung Nieblum. Die Maßnahme wurde bereits im Zuge des Verfahrens zur 1. Änderung im Jahr 2011 im Umfang von 1.489 m² abgebucht. Am Umfang der externen Maßnahme hat sich nichts verändert, eine Anpassung ist nicht erforderlich.</p>
			<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der lokalen Fledermaus- und Dohlenpopulation sollen die bislang im Durchführungsvertrag formulierten Maßnahmen an den geplanten Gebäuden „grundsätzlich übernommen werden“. Auch hierzu bitte ich um ergänzende Mitteilung</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen aus dem Vorgänger-Durchführungsvertrag werden redaktionell im Grünordnerischen Fachbeitrag ergänzt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Maßnahmen bereits erfolgt sind und die Umsetzung der Maßnahmen in den neuen Gebäuden noch fehlt. Folgende Formulierungen werden im Grünordnerischen Fachbeitrag, dessen Inhalt Bestandteil des Durchführungsvertrages ist, redaktionell ergänzt:</p> <p>„Im Zuge der Beräumung des Geländes wurden Lebensstätten besonders geschützter Tierarten gem. § 44 BNatSchG beseitigt. In das Gebäude des Hotels werden mit Baufertigstellung 4 Einbau-Niststeine für Dohlen integriert.</p> <p>Für den Verlust von Lebensstätten von Fledermäusen werden insgesamt 10 artspezifische Einbauquartiere in den neuen Gebäuden installiert. Für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird ein Sachverständiger hin-</p>

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
				<p>zugezogen.“</p> <p>Dieser Vorschlag wurde der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 14.09.2015 mitgeteilt und per E-Mail am 15.09.2015 bestätigt.</p>
	30b		<p>Vom Fachdienst Bauen und Planen wird beratend auf folgendes hingewiesen:</p> <p>1. Grundsätzlich bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Im Rahmen von mehreren Vorgesprächen wurde jedoch insbesondere durch die Vertreter der Landesplanung betont, dass eine enge Bindung der Ferienwohnungsappartements an das benachbarte Hotel erfolgen soll. Seinerzeit wurde angeregt, auch die Ferienwohnungsappartements als ein Sondergebiet „Hotel“ festzusetzen. Dem ist die Plangeberin jedoch nicht gefolgt. Stattdessen wurde über die textliche Festsetzung Nr. 3 (Sondergebiet Ferienappartementsanlage) eine textliche Bindung an den geplanten Hotelbetrieb gewählt. Inwieweit dies die zuvor geäußerten Bedenken auszuräumen im Stande ist, sollte mit der Landesplanung noch abgestimmt werden.</p> <p>2. Zudem wurde im Vorfeld angeregt, dass eine zeitliche Bindung zwischen Hotel und Ferienappartements (inkl. des privaten Ferienhauses) erfolgen sollte. Dabei sollte durch den Bebauungsplan bzw. durch den Durchführungsvertrag geregelt werden, dass eine Nutzungsaufnahme der Ferienappartements erst dann zulässig ist, wenn die Nutzungsaufnahme des Hotelbetriebes bereits erfolgt ist. Inwieweit dies auch so geregelt ist, kann ich nicht feststellen, denn im Bebauungsplan ist eine solche Festsetzung nicht vorgesehen und die verkürzte Wiedergabe des Durchführungsvertrages gibt hierüber ebenfalls keine Auskunft.</p>	<p>Wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Landesplanungsabteilung für Schleswig-Holstein wurde am Verfahren beteiligt. Bislang ist im Rahmen der Behördenbeteiligung keine inhaltliche Stellungnahme eingegangen. Im Vorfeld der Behördenbeteiligung erfolgte jedoch ein Abstimmungsprozess zwischen der Landesplanung und der Stadt Wyk auf Föhr, in dem ein Konsens gefunden werden konnte, sodass grundsätzlich die getroffenen Regelungen im Bebauungsplan sowie im Vertragswerk vonseiten der Landesbehörden mitgetragen werden können.</p> <p><i>Wird ergänzt nach Eingang der Stellungnahme der Landesplanungsabteilung.</i></p> <p>Wurde teilweise bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Gegenstand der zeitlichen Bindung zwischen Hotel und dem privaten Ferienhaus wurde im Durchführungsvertrag (Stand: 21.08.2015) behandelt. Entsprechend den darin aufgeführten Durchführungsverpflichtungen verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. „jedwede Baumaßnahmen auf dem südlichen Teil des Flurstück 306 zu unterlassen, solange nicht mit dem Hotelbau begonnen wird“ (§ 3 Abs. 5 des Durchführungsvertrages). Des Weiteren verpflichtet sich der Vorhabenträger „gegenüber der Stadt, das private Ferienhaus mit drei Wohneinheiten erst zu nutzen und nutzen zu lassen, nachdem das Hotel mit allen wesentlichen Einrichtungen (...) eröffnet worden ist“ (§ 3 Abs. 6 des Durchführungsvertrages). Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger „gegenüber der Stadt, die Apartmenthäuser durch den Hotelbetreiber bewirtschaften zu las-</p>

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
				sen“ (§ 3 Abs. 7 des Durchführungsvertrages). Es wird darauf hingewiesen, dass der Durchführungsvertrag (Stand: 21.08.2015) dem Kreis Nordfriesland am 14.09.2015 zur Kenntnis nachgereicht wurde.
			3. Ebenfalls bereits angeregt wurde eine Regelung gem. § 12 Abs. 3a Baugesetzbuch. Diese ist jedoch ebenfalls in der vorliegenden Planfassung nicht vorgesehen. Dies wird seitens des Kreises jedoch empfohlen.	Wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen des Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i. V .m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig. Diese Festsetzung wird als textliche Festsetzung Nr. 22 im Textteil B des Bebauungsplanes ergänzt. Diese textliche Ergänzung hat jedoch keine inhaltliche Änderung der Planung zufolge und berührt nicht die Grundzüge der Planung. Aus formalen Gründen wurde ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt, um die Textergänzung vorzunehmen. Die Beteiligten dieses Verfahrens, die Stadt Wyk auf Föhr und der Vorhabenträger, haben der Textergänzung zugestimmt.
	30		Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht. Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Föhr Tourismus GmbH Feldstraße 36 25938 Wyk auf Föhr	31		Keine Rückmeldung.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn	32	31.07.2015	Die Belange der Bundeswehr sind nicht berührt. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Bau einer Hotelanlage bis 21 Meter über Grund sowie Strandbewirtschaftung und Ferienhäuser. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur,	Wird zur Kenntnis genommen.

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
			<p>Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Höhenfestsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der baulichen Anlagen und der untergeordneten Gebäudeteile liegen deutlich unterhalb der angeführten 30 m über dem natürlichen Gelände.</p>
<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Postkamp 26 25524 Breitenburg-Nordoe</p>	<p>33</p>	<p>04.08.2015 Eingang: 10.08.2015</p>	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe je- 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die maximal zulässige Firsthöhe, die im Bebauungsplan festgesetzt wurde, liegt bei 21,0 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 7,4 m über NN. Damit könnten Teile der neuen Gebäude eine Beeinflussung</p>

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
			<p>doch erreicht bzw. überschritten.</p>	<p>von Richtfunkstrecken grundsätzlich bewirken. Jedoch befinden sich, wie nachfolgend in der Stellungnahme der BNetzA angegeben, keine Richtfunkstrecken im Plangebiet, so dass keine Beeinflussung vorliegt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzverteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) entnehmen. Richtfunkstrecken sind in dem Baugebiet zz. nicht in Betrieb. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Richtfunkstrecken im Baugebiet zurzeit nicht in Betrieb sind.</p>
			<p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p>	<p>Wurde bereits berücksichtigt. Das angeführte Bundesamt wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt. Vonseiten des Bundesamtes gab es keine Einwände oder Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.</p>

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort
			<ul style="list-style-type: none"> • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Prüf- und Messdienste der BNetzA durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.</p>
			<p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.</p>	<p>Wurde bereits berücksichtigt. Die Deutsche Telekom wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>
			<p>Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einsender	Nr.	Datum*	Stellungnahme	Antwort										
			<p>Anlage:</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken:</p> <table border="1" data-bbox="719 316 1442 560"> <tr> <td data-bbox="719 316 1077 352">Eingangsnummer:</td> <td data-bbox="1084 316 1442 352">10640</td> </tr> <tr> <td data-bbox="719 357 1077 421">Koordinatenbereich:</td> <td data-bbox="1084 357 1442 421">NW: 08E3300 54N4053 SO: 08E3320 54N4047</td> </tr> <tr> <td data-bbox="719 426 1077 458">Auskunftsersuchen von:</td> <td data-bbox="1084 426 1442 458">Amt Föhr-Amrum</td> </tr> <tr> <td data-bbox="719 462 1077 521">Für Baubereich:</td> <td data-bbox="1084 462 1442 521">Wyk auf Föhr, LK Nordfriesland</td> </tr> <tr> <td data-bbox="719 526 1077 560">Bauplanung</td> <td data-bbox="1084 526 1442 560">Bebauungsplan</td> </tr> </table> <p>Betreiber und Anschrift: Keine Richtfunkstrecken im Gebiet</p>	Eingangsnummer:	10640	Koordinatenbereich:	NW: 08E3300 54N4053 SO: 08E3320 54N4047	Auskunftsersuchen von:	Amt Föhr-Amrum	Für Baubereich:	Wyk auf Föhr, LK Nordfriesland	Bauplanung	Bebauungsplan	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Richtfunkstrecken im Plangebiet befinden.</p>
Eingangsnummer:	10640													
Koordinatenbereich:	NW: 08E3300 54N4053 SO: 08E3320 54N4047													
Auskunftsersuchen von:	Amt Föhr-Amrum													
Für Baubereich:	Wyk auf Föhr, LK Nordfriesland													
Bauplanung	Bebauungsplan													
<p>Städt. Hafenbetrieb Achter Diek 4 25938 Wyk auf Föhr</p>	<p>34</p>		<p>Keine Rückmeldung.</p>											

* Angabe des Eingangs, wenn dieser nicht mit dem Datum der Stellungnahme übereinstimmt.

Stellungnahmen Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
Bürgerin / Bürger	1	29.08.2015	<p><u>Eingabe zur Bebauung zwischen Eulenkamp und Seeweg am Südstrand</u></p> <p>Ob die geplante Hotelanlage auf einer familienfreundlichen Insel angepasst ist und ob die Insel dadurch ihren Charme nicht verliert, muss auf der Insel entschieden werden. Wir sind der Meinung es passt nicht zur Insel Föhr. Aber wir hoffen, dass die politischen Gremien die Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen getroffen haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Hotelanlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 31 „Wellnessresort Wyk Südstrand“, 1. Änderung. Ebenfalls liegt für die geplante Hotelanlage der 1. vorhabenbezogenen Änderung eine Baugenehmigung vor.</p> <p>Ausgehend vom rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung wurde das Vorhaben weiterentwickelt und qualifiziert. Es trägt mit der geplanten Realisierung des qualitativ hochwertigen Hotels, der Strandbewirtschaftung sowie der Ferienapartments zur touristischen Entwicklung der Stadt Wyk auf Föhr bei.</p> <p>Die geplante Hotelanlage ist ein Bestandteil der beabsichtigten Entwicklung des Grundstückes, die die Funktion eines attraktiven Tourismusortes verstärken und einen wichtigen Baustein für eine Qualifizierung des touristischen Angebotes darstellen soll.</p> <p>Die privaten und öffentlichen Belange wurden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Unter Abwägung der gesamtstädtischen und insularen Belange wird an den Planungszielen zur Nachnutzung des Geländes des „Paritätischen Hauses Schöneberg“ und der Errichtung des geplanten Resorts festgehalten.</p>
			<p>Unsere Eingabe zu der Bebauung ist folgendes:</p> <p>Die geplante Höhe der Hotelanlage von 21,5 Metern passt nicht zu der umliegenden Bebauung und in das Landschaftsbild. Der Anblick von der Seeseite ist durch diese herausragenden Gebäude erheblich gestört. Die geplante Höhe ist nicht mit der Bebauung im Eulenkamp vereinbar. Es schadet</p>	<p>Wird zu Kenntnis genommen. In der 2. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ist eine maximal zulässige Firsthöhe von 21,0 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 7,4 m über NN für einen etwa mittig im Baugebiet A</p>

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
			daher die Ansicht von Straßenseite (Gmelin Str.).	<p>gelegenen Bauteil und für einen zum Baugebiet C gewandten Gebäudeteil festgesetzt. Bereits die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 setzte für zwei Gebäudeteile der von der Gmelinstraße zurückgesetzten Hotelanlage eine maximale Firsthöhe von 21,0 m über dem o.a. Höhenbezugspunkt fest. Der aktuelle Bebauungsplan hat diese Firsthöhe beibehalten.</p> <p>Im Zuge der Vorbereitungen zur Umsetzung des Vorhabens entsprechend des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wellnessresort Wyk Südstrand“, 1. Änderung wurde der gesamte Gebäudebestand beseitigt. Der Baukörper der geplanten Hotelanlage soll an der Stelle des alten Hauptgebäudes errichtet werden. Dadurch wird die bauliche Gewichtung, die mit dem ehemaligen „Paritätischen Haus Schöneberg“ bestand, wieder aufgegriffen.</p> <p>Entlang der Gmelinstraße befindet sich heute eine heterogene Bebauung, die eine Ein- bis Fünf-Geschossigkeit aufweist. Das bis zu drei Geschossen hohe und mit einem hohen Mansarddach ausgestattete, ehemalige „Paritätische Haus Schöneberg“ überragte ebenfalls deutlich die bestehende Bebauung am Eulenkamp.</p> <p>Der neue Baukörper wird in seinen Bauteilen gestaffelt, um eine Gliederung der erforderlichen Baumasse zu erreichen. Zur Seeseite hin sind zwei Gebäudeflügel mit gestaffelten Geschossen angeordnet, weiterhin halten die Hauptbaukörper der neuen Hotelanlage einen Abstand von mindestens 26 m statt den 18 m des alten Hauptbaukörpers zur Strandpromenade ein.</p> <p>Durch die von der Gmelinstraße deutlich zurückversetzte Lage der Gebäudeteile, für die die zuvor beschriebene Firsthöhe zulässig ist, und durch den Abstand dieser Gebäudeteile von mindestens 65 m zu Gmelinstraße hin ist eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten.</p>

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
			Wir bitten das geplante Vorhaben noch einmal zu überdenken und positiv zu entscheiden. Die Bausünden im Ort der 70ziger Jahre sollten entsprechende Mahnung sein.	<p>Bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange werden einzelne Beeinträchtigung, die u.a. ggf. durch den Umfang der Neubebauung am Eulenkamp und der Gmelinstraße begründet sein könnten, bei der Planungsentscheidung mit gewichtet. Es werden jedoch keine unzumutbaren bzw. erheblichen Beeinträchtigungen gesehen.</p> <p>Daher wird die Stadt Wyk auf Föhr unter besonderer Gewichtung der öffentlichen Belange zur Nachnutzung des Geländes durch ein Wellnessresort mit Hotel und Ferienapartmentanlage, als zentralen Baustein für die qualitative Neuausrichtung im Tourismus, an den Planungszielen festhalten.</p>

Ergebnis der Gesamtabwägung

Insgesamt ist bei Abwägungen aller öffentlicher und privater Belange davon auszugehen, dass der Plan zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlich und verhältnismäßig ist. Andere Planungsalternativen bestehen nicht. Die Umgebung wird durch das Vorhaben nicht in einer Weise beeinträchtigt, die im Hinblick auf das Planungsziel als unverhältnismäßig anzusehen ist. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse, vgl. auch § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB. Die privaten Belange der Umgebung weisen kein solches Gewicht auf, das die Planung insgesamt als unverhältnismäßig zu werten wäre.